



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zur Eheschließung in Marokko

Eine Eheschließung in Marokko ist nur möglich, wenn ein Verlobter marokkanischer Staatsangehöriger ist.

Verbindliche Auskünfte zu marokkanischem Eherecht können ausschließlich marokkanische Behörden erteilen, insbesondere die „Adoulen“ (Notare der marokkanischen Gerichte) und der Staatsanwalt des Königs („Procureur du Roi“).

Im Allgemeinen ist das **Verfahren** wie folgt:

Die Genehmigung zur Eheschließung ist beim marokkanischen Familiengericht am Wohnsitz des marokkanischen Verlobten zu beantragen. Der deutsche Verlobte muss nach den Erfahrungen der Botschaft dazu in der Regel folgende Unterlagen vorlegen:

- Fotokopie des deutschen Reisepasses und des deutschen Personalausweises
- 4 Passfotos
- Geburtsurkunde
- deutsches Führungszeugnis
- Meldebescheinigung
- Auszug aus dem marokkanischen Strafregister, ausgestellt durch das Marokkanische Justizministerium in Rabat (Place la Mamounia)
- **Ehefähigkeitsbescheinigung der Botschaft** bzw. des Honorarkonsuls Agadir/ Casablanca/ Tanger → zur Ausstellung dieser Bescheinigung legen Sie bitte ein **deutsches Ehefähigkeitszeugnis** (zu erhalten beim Standesamt an Ihrem innerdeutschen Wohnsitz) vor → Gebühr: 34,07 €, derzeit etwa 360,-- MAD. → danach Legalisierung durch marokkanisches Außenministerium
- **Staatsangehörigkeitsbescheinigung der Botschaft** bzw. des Honorarkonsuls Agadir/ Casablanca/ Tanger → zur Ausstellung legen Sie bitte Ihren **deutschen Reisepass und 1 Kopie** vor → Gebühr: 34,07 €, derzeit etwa 360,-- MAD → danach Legalisierung durch marokkanisches Außenministerium
- bei geschiedenen Verlobten: rechtskräftiges Scheidungsurteil
- für männliche Verlobte: Urkunde über die Konvertierung zum Islam, für weibliche Verlobte: Nachweis Zugehörigkeit zu einer Buchreligion und Anwesenheit eines beliebigen männlichen christlichen Trauzogens bei Eheschließung
- Arbeits- und Gehaltsbescheinigung
- ärztliche Bescheinigung, dass die Verlobten frei von ansteckenden Krankheiten sind

Das marokkanische Familiengericht kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Deutsche Urkunden müssen von der marokkanischen Botschaft/den marokkanischen Generalkonsulaten in Deutschland legalisiert und anschließend ins Arabische übersetzt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie von den marokkanischen Behörden.

Sonstige Hinweise zur Eheschließung nach marokkanischem Recht:

Eine nach marokkanischem Recht wirksam geschlossene Ehe ist auch in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, ist die Legalisation der Urkunde erforderlich (Informationen auf der Webseite unter: Service → Konsularinformationen A-Z → Legalisation).

Die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen führt nicht automatisch zu einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Zu den Visabestimmungen kann nur die Visastelle Auskunft geben.